

Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de
www.pubeg.de

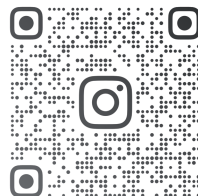
PREISLISTE 2023

für Betonpumpen

gültig ab 01.01.2023

DISPOSITION
07 21 / 55 70 91

Bestellen Sie bitte
3 – 4 Arbeitstage
vor Bedarf!



PUBEG.GMBH

PREISLISTE 2023 für Betonpumpen

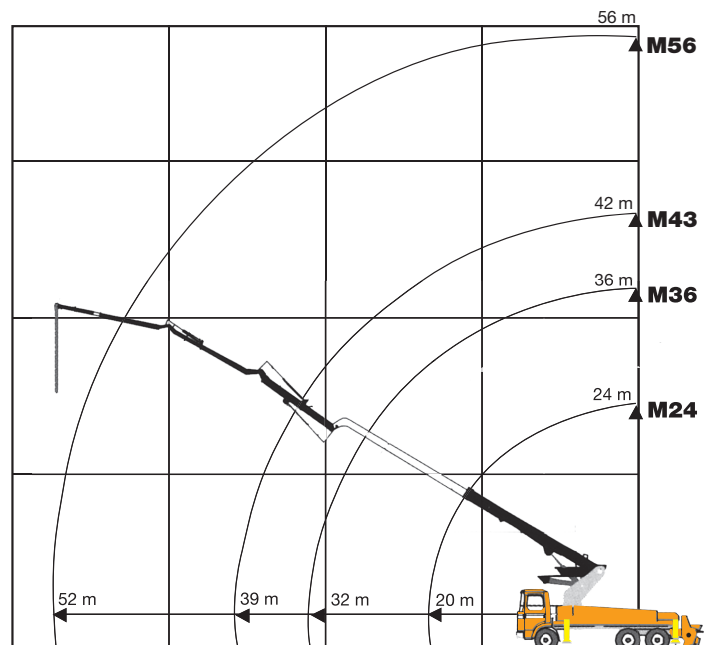
gültig ab 01.01.2023

Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19b · 76189 Karlsruhe
Telefon 07 21 / 55 70 91 · Telefax 07 21 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de · www.pubeg.de

Staffelpreise für Betonpumpen (zuzügl. MwSt.)

Verteilmasthöhe Reichweite bis			Schlauch- pumpe	M24 20 m	M36 32 m	M43 39 m	M56 52 m	
Staffelpreise für Förder- menge je Aufstellungsort	1,0 bis	8,0 m ³	€/ Einsatz	380,00	380,00	515,00	650,00	1.050,00
	bis	15,0 m ³	€/ Einsatz	400,00	400,00	530,00	680,00	1.100,00
	bis	25,0 m ³	€/ Einsatz	470,00	470,00	550,00	710,00	1.140,00
	bis	35,0 m ³	€/ m ³ / Einsatz	20,00	20,00	21,00	24,50	1.180,00
	bis	50,0 m ³	€/ m ³	19,50	19,50	20,50	24,00	33,00
	bis	65,0 m ³	€/ m ³	19,00	19,00	20,00	23,50	32,00
	bis	80,0 m ³	€/ m ³	18,50	18,50	19,50	23,00	31,50
	bis	100,0 m ³	€/ m ³	18,00	18,00	19,00	22,50	31,00
	bis	150,0 m ³	€/ m ³	17,50	17,50	18,50	22,00	30,00
	bis	250,0 m ³	€/ m ³	17,00	17,00	18,00	21,50	29,50
über	250,0 m ³	€/ m ³	16,50	16,50	17,50	21,00	29,00	
Mindestfördermenge			pro Stunde	15 m ³	15 m ³	20 m ³	25 m ³	30 m ³
Pauschale für Auf- und Abbau der auf der Pumpe mitgeführten Rohr- und Schlauchleitungen (bei separater Anlieferung erfolgt getrennte Berechnung nach Auf- wand)			€/ Einsatz bei mehr als 10 lfm	90,00	90,00	90,00	95,00	95,00
Mindestrechnungsbetrag (ohne Sonderleistung)			€/ Einsatz	380,00	380,00	515,00	650,00	1.050,00

Reichhöhe / Reichweite



PREISLISTE 2023 für Betonpumpen

gültig ab 01.01.2023

Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG
Südbeckenstraße 19b · 76189 Karlsruhe
Telefon 0721 / 55 70 91 · Telefax 0721 / 55 16 27
e-mail: info@pubeg.de · www.pubeg.de

Sonderleistungen und Zuschläge

		Schlauch- pumpe	M24	M36	M43	M56
1. Rohr- und Schlauchleitungen Zuschlag pro laufenden Meter Rohr und Bogen (bei separater Anlieferung und Verlegung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand).	€ / lfm. Ø 65 / 125 mm	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50
2. Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	€ / Wechsel	90,00	90,00	110,00	130,00	210,00
3. Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle (incl. Entsorgung)	€ / Reinigung	125,00	125,00	150,00	180,00	290,00
4. Für vergebliche An- und Abfahrt bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir:	€ / Auftrag	380,00	380,00	515,00	650,00	1.050,00
5. Mietzeitberechnung erfolgt je angefangene 1/2 Std., wenn die Mindestfördermenge nicht erreicht wird (Ankunft-Abfahrt Baustelle)	€ / Stunde	200,00	200,00	280,00	350,00	580,00
6. Zuschlag für Splittbeton, Stahlfaserbeton und Beton mit Beschleuniger	€ / m ³	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
7. Bereitstellung für Hilfspersonal	€ / Std. / Person	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
8. Reduzierung			€ / Stück	25,00		
9. Saisonzuschlag vom 01.12. – 29.02.			€ / Einsatz	25,00		
10. Zuschlag für Auf- und Abbau der Rohr-/Schlauchleitungen ohne bauseitiges Hilfspersonal			€ / lfm.	5,00		
11. Zusätzlicher An- und Abtransport von Rohr-/Schlauchleitungen			€ / Mann / Stunde	75,00		
12. Drehverteiler			Preis auf Anfrage			

Überstundenzuschläge (Ankunft bis Abfahrt Baustelle)

Montag bis Freitag	06.00 – 07.00 und 17.00 – 20.00 Uhr	€ / Pauschal	60,00
Samstag	06.00 – 12.00 Uhr	€ / Pauschal	60,00
Samstag	ab 12.00 Uhr	€ / Stunde	80,00
Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 Uhr	€ / Stunde	100,00
Sonn- und Feiertagseinsatz			
Einsätze außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24.12. und 31.12.		€ / Stunde	n. V.

Bemerkungen

- A. Der Pumpeneinsatz setzt folgende **bauseitige Leistungen** voraus:
- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).
 - Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Schlauch- und Rohrleitungen.
 - Beistellung einer Zementschlämme zum Anpumpen.
 - Bei Beton mit Beschleuniger muss für eine Reinigungsmöglichkeit auf bzw. unweit der Baustelle gesorgt werden.
 - Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Schlauch- und Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
 - Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
 - Im Spritzbereich der Pumpe, des Auslegers und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdeten Teile abgestellt sein. Fassaden und Hauswände sind besonders zu schützen.
- A. **Wartezeiten** auf der Baustelle werden zum oben angegebenen Stundenmietsatz abgerechnet.
- B. **Baustellenbesichtigung** durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, ansonsten berechnen wir 75,- €/Stunde.
- C. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Diesel- und Ölpreisbasis referenzierend: www.adac.de.
- D. **Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug) zuzüglich der am Tag der Leistungen gültigen gesetzlichen MwSt.**

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für die Vermietung von Betonfördergeräten. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten, (kurz: „Arbeitsmaschinen“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Vermietungen von „Arbeitsmaschinen“ nebst Zubehör ausschließlich. Sie gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Dienst-, Werk- und Dienstverschaffungsverträge sowie für gemischte Verträge, zwischen uns und unserem Vertragspartner, dem Mieter.
2. Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Mieter, selbst wenn sie dann im Einzelfall nicht ausdrücklich erwähnt sind.

§ 2 Angebot

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sie erhalten Verbindlichkeit nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder durch Erbringung der Leistung.
2. Für die richtige Auswahl der „Arbeitsmaschinen“ ist allein der Mieter verantwortlich. Eine Beratung durch uns findet nicht statt, es sei denn, dies wäre schriftlich vereinbart. Deshalb haften wir auch nicht für die Folgen die aus dem Einsatz einer ungeeigneten „Arbeitsmaschine“ resultieren.

§ 3 Pflichten des Vermieters

1. Wir verpflichten uns, dem Mieter den Gebrauch der „Arbeitsmaschine“ während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport von diesem; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist der Lieferschein unseres Fahrzeugs maßgebend.
2. Vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen werden möglichst eingehalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussparung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Pandemien (bspw. SARS-Cov-2) Transportverzögerungen oder Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der „Arbeitsmaschine“ abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen, nicht von uns verschuldete Schäden an der „Arbeitsmaschine“ oder ihres Transportfahrzeuges, die vor oder während der Mietzeit auftreten. Den Nachweis dafür, dass uns am Auftreten eines Schadens an der „Arbeitsmaschine“ ein Verschulden nicht trifft, führen wir dadurch, dass wir die turnusgemäße Wartung der „Arbeitsmaschinen“ unter Beweis stellen. Wird die Durchführung des Vertrags infolge eines solchen Umstandes für den Mieter unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten.
4. Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.
5. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen (Kardinalpflicht).
6. Abs. 5 gilt ferner nicht für den Ersatz an Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der „Arbeitsmaschine“ erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der „Arbeitsmaschine“ am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen-, Radweg- und Gehwegabspernungen rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der „Arbeitsmaschine“ eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis 50 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen, den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Eine Pflicht zur Untersuchung derartiger Gerätschaften besteht für uns allerdings nicht.
2. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert werden, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.
3. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass elektrische Freileitungen im Bereich des Aufstellungsortes abgeschaltet sind und er gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle, sowie auch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergeräten.
4. Der Mieter hat einen kostenlosen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Betonpumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht und trägt für die ordnungsgemäße Ableitung des Gebrauchswassers Sorge; er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der „Arbeitsmaschine“ erforderlich ist. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen sowie einen Platz zum Reinigen von Betonpumpe und Rohrleitungen bereitzustellen. Des Weiteren ist eine Möglichkeit für die Entsorgung von Betonresten auf der Baustelle zu gewährleisten. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Rad- und Gehwegen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er hält uns von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Mieter gewährleistet, dass der Beton zur Förderung mit der „Arbeitsmaschine“ geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger sowie unvollständiger Angaben bei der Bestellung. Sollte die bei uns bestellte Leistung infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, so hat der Mieter die Kosten wie bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages zu tragen.
6. Dem Mieter ist bekannt, dass die „Arbeitsmaschine“ nur zusammen mit einem Mitarbeiter (Betonpumpen-Maschinisten) der Vermieterin zur Verfügung gestellt wird, der die „Arbeitsmaschine“ bedient und dessen Anweisungen bei der Benutzung der Mietsache zwingend zu befolgen sind. Ohne diesen Mitarbeiter ist eine Benutzung der Mietsache nicht gestattet. Der Mieter ist mit einer solchen Einschränkung der Nutzbarkeit der „Arbeitsmaschine“ in jeder Hinsicht einverstanden.

§ 5 Sicherungsrecht

1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die „Arbeitsmaschine“ eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung, ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
2. Im Falle des Verzugs des Mieters hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Der

Mieter darf seine Forderungen gegen seine Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren.

3. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns außerdem alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Mieter.
4. Für den Fall, dass der Mieter gegenüber seinem Vertragspartner eine Forderung erwirbt, die neben dem Einsatz der gemieteten „Arbeitsmaschinen“ auch andere Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung, mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unserer Forderung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Ansprüche, ab.
5. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Der Wert unserer Sicherungsansprüche entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zzgl. 20%. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und zu diesem Zweck abgetretenen Forderungen bzw. uns sonst zur Verfügung gestellter Sicherheiten, nicht nur vorübergehend den Gesamtwert unserer gegenüber dem Mieter bestehenden Ansprüche um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Mieters in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten, die wir im Einzelfall bestimmen, verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist bei Forderungen der Nominalwert.

§ 6 Mietzins und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unsere jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Preisliste. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal, Betriebsstoffe, Ersatz- und Verschleißteile, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berechtigen.
2. Die Regelung über die Preisanpassung in Abs. 1 gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher i.S. von § 13 BGB, wenn diese innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss, außerhalb von Dauerschuldverhältnissen, erfolgen soll. Bei einer Mietpreiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10% übersteigt, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, (z.B. Einführung der Maut auf Landstraßen), berechtigen uns ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen werden wir dem Mieter die relevanten Faktoren darüber nachweisen.
4. Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.
5. Verzugsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
6. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 €, max. 20,00 €. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
7. Sollten im Einzelfall dem Mieter Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Mieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
8. Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
9. Aufrechnung und/oder Zurückhaltung durch den Mieter mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Mieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
10. Ist der Mieter Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Mieters binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Mieters gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
11. Forderungen, gleich welcher Art, die dem Mieter uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
12. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Vermieterleistungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu, Schadensersatz zu fordern und den Vertrag zu kündigen.
13. Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
14. Am Fälligkeitstag ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Leistung entfällt.

§ 7 Hinweise zum Datenschutz

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

§ 8 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern und/oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, mit Vollkaufleuten, ist Baden-Baden. Wir sind aber auch berechtigt, Klage am Sitz des Mieters zu führen.
3. Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten „Arbeitsmaschinen“ ist deren Aufstellungsort, für die Erfüllung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung, wenn der Mieter Kaufmann ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

(Stand 01/2022)